



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Robin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1240**

A18

12. Mai 2023

Seite 1 von 8

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

## 17. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 17.05.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der FDP hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht  
zum Thema „**Bilanz Sonntagsöffnungen**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Wei-  
terleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Kli-  
maschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwike.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

## **Schriftlicher Bericht der Landesregierung zur Bilanz der Sonntagsöffnungen in Nordrhein-Westfalen**

### Allgemein

Die Sonn- und Feiertagsruhe hat durch Artikel 140 Grundgesetz mit Verweis auf Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung einen besonderen Schutz. Danach müssen Verkaufsstellen grundsätzlich geschlossen bleiben, es besteht ein Verbot der Sonntagsbeschäftigung, alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sind verboten.

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 liegt die Zuständigkeit zur Regelung der Ladenschlusszeiten bei den Ländern. Für das Land Nordrhein-Westfalen wurde das Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) im Jahr 2018 überarbeitet. Kerninhalte sind:

- Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag von 0 bis 24 Uhr (außer an Feiertagen und am 24.12.).
- Erweiterung der Möglichkeiten der Sonntagsöffnung in § 6 LÖG NRW auf maximal 8 Sonntage im Jahr (ab 13 Uhr für 5 Stunden) mit mehr Gründen für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses zur Sonntagsöffnung. Neben Veranstaltungen wie z.B. Feste und Märkte liegt dieses auch vor, wenn es
  - dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
  - dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
  - der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für

den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

- Zuständig für die Genehmigung sind die lokalen Ordnungsbehörden.

Es gibt sowohl Urteile des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere das Grundsatzurteil aus dem Jahr 2009 (Az. 1 BvR 2857/07), als auch des Bundesverwaltungsgerichts zu der Erforderlichkeit verfassungsrechtlich tragfähiger Sachgründe zur Genehmigung einer Sonntagsöffnung. Das Bundesverwaltungsgericht hat u. a. in seinem Urteil vom 16.03.2022 (Az. 8 CN 1/16) festgestellt, dass das verfassungsrechtlich gebotene Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes verlangt, dass der Gesetzgeber die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen zur Regel erheben muss. Ausnahmen darf er nur aus gewichtigem Sachgrund zur Wahrung gleich- oder höherwertiger Rechtsgüter zulassen. Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen sich als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen und in der Regel auf das räumliche Umfeld der Veranstaltung beschränkt werden.

### Zu den einzelnen Fragen

#### **1. Wie viele verkaufsoffene Sonntage hat es im Zeitraum des Jahres 2022 bis heute in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen gegeben?**

Jede Kommune setzt ihre verkaufsoffenen Sonntage per ordnungsbehördlicher Verordnung selbst fest. Dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

liegen diese Daten nicht unmittelbar vor. Aufgrund des engen Zeitrahmens liegt das Ergebnis der Abfrage noch nicht vor und wird nachgereicht.

**2. Wie viele Fälle von gerichtlich untersagten Ladenöffnungen in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat im Zeitraum des Jahres 2022 bis heute gegeben?**

Siehe Frage 1

**3. Welche hauptsächlichen Gründe wurden für die untersagten Ladenöffnungen angeführt? (Bitte nach Häufigkeit sortieren.)**

Siehe Frage 1

**4. Wie hat sich der Umsatz im Einzelhandel gegenüber dem Onlinehandel in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum des Jahres 2022 bis heute entwickelt?**

Vorbemerkung:

Der stationäre Einzelhandel und der Onlinehandel sind nicht mehr grundsätzlich zu trennen. Rein stationäre Einzelhändlerinnen und Einzelhändler werden immer weniger, da diese zunehmend Online-Shops etablieren und digitale Möglichkeiten nutzen (u. a. eigene Online-Shops oder Stores auf Plattformen). Dies war auch der Ansatz des Landesprogramms „Digitalen und stationären Handel zusammen denken“. Der Einstieg gerade kleiner und mittelgroßer stationärer Händlerinnen und Händler in die digitale Welt ist dabei mit der Bewältigung einer Vielzahl von Fragestellungen verbunden, bei denen die Digitalcoaches NRW Hilfestellungen anbieten. Die Digitalcoaches NRW unterstützen Händlerinnen und Händler bei der Orientierung und bei der praktischen Umsetzung ihrer digitalen Projekte, um die Vorteile der Digitalisierung mit den Stärken des Onlinehandels zu verbinden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der Handelsverband NRW haben aufgrund der hohen Nachfrage das seit 2018 bewährte Projekt der Digitalcoaches NRW auf sieben Coaches aufgestockt und bis Ende 2025 verlängert.

### Zur Statistik

Seitens IT.NRW werden Umsatzmesszahlen (real) im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen nach ausgewählten Wirtschaftszweigen erhoben. Das Basisjahr 2015 und die Klassifizierung der Wirtschaftszweige sind vom Bund vorgegeben.

Das führt dazu, dass in der Wirtschaftsebene " Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen)" (47) auch die Wirtschaftsklasse "Versand- und Internet-Einzelhandel" (4791) enthalten ist.

In der Wirtschaftsklasse „Versand- und Internet-Einzelhandel“ sind wiederum auch Verkäufe über bspw. Kataloge, Anzeigen und andere Werbemittel enthalten.

Es gibt derzeit keinen Wirtschaftsabschnitt, der nur den reinen Internethandel bzw. nur den stationären Handel abbildet.

Wirtschafts- abschnitt	Monat	Indexwert (Basisjahr 2015 = 100)	
		2022	2023
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahr- zeugen und ohne Tank- stellen)	Januar	111,4	107,7
	Februar	108,1	103,8
	März	124,5	n.n.
	April	119,2	n.n.
	Mai	117,2	
	Juni	112,7	
	Juli	111,9	
	August	113,4	
	September	113,8	
	Oktober	115,5	
	November	123,4	
	Dezember	130,5	
Versand- und Internet-Ein- zelhandel	Januar	181,5	165,6
	Februar	168,9	159,7
	März	193,8	n.n.
	April	182,3	n.n.
	Mai	182,9	
	Juni	172,7	
	Juli	184,5	
	August	170,5	
	September	176,4	
	Oktober	178,5	
	November	218,2	
	Dezember	197,8	

Quelle: IT.NRW

Die Märzdaten werden erst Ende Mai veröffentlicht.

**5. Welche geeigneten Anpassungen und konkreten Maßnahmen wurden identifiziert, um im Rahmen des LÖG eine rechtsichere und bürokratiearme Beantragung von verkaufsoffenen Sonntagen zu ermöglichen?**

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) führt regelmäßig Gespräche zur Auswertung der rechtlichen Situation vor dem Hintergrund der aktuellen Gerichtsurteile mit anderen Bundesländern, Kammern und Verbänden. Von den Beteiligten wurde festgestellt, dass es durch die engen verfassungsrechtlichen Grenzen und die vor diesem Hintergrund stattfindende gerichtliche Überprüfung kaum Spielräume gibt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat u. a. im Urteil vom 17.05.2017 (Az. 8 CN 1/16) festgestellt, dass weder das wirtschaftliche Interesse der Ladeninhaberinnen und -inhaber noch das Shoppinginteresse der Kundschaft einen ausreichenden Sachgrund darstellen. Auch der stark angewachsene Onlinehandel ändere dies nicht, da dieser bei der Beurteilung der Sachgründe keine Rolle spiele.

Es hat zudem in einem neueren Urteil vom 16.03.2022 (Az. 8 C 6/21) entschieden, dass für eine Anordnung von Sonntagsöffnungen aufgrund von Veranstaltungen nachgewiesen werden muss, dass eine höhere Anzahl an Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu erwarten ist als Kundinnen und Kunden, die die Sonntagsöffnung allein zum Einkauf nutzen. Die Ladenöffnung darf damit nur ein Annex zur Veranstaltung sein.

Daraus folgt, dass für diese und ähnlich gelagerte Anforderungen ein statistischer Nachweis unverzichtbar ist, um eine potenziell positive

Gerichtsentscheidung und damit Rechtssicherheit zu erreichen. Verschlenkungen im Verwaltungs- und Prüfverfahren würden hier zu mehr Rechtsunsicherheit führen.

Die in der Praxis kritisierte Rechtsunsicherheit beruht auf dem Umstand, dass Gerichtsverfahren häufig sehr kurzfristig vor den geplanten Sonntagsöffnungen stattfinden.

In bisherigen Gerichtsverfahren wurde festgestellt, dass die Kontrolle der Sachgründe zum Vorliegen eines öffentlichen Interesses der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Klagebefugnis der Gewerkschaften wurde mit der Begründung bejaht, dass Sonntage der Ausübung der verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte unterliegen (z. B. Koalitionsfreiheit).

Damit konnten bisher keine neuen Maßnahmen identifiziert werden, die zu einer Veränderung der Sachlage bei der Sonntagsöffnung beitragen können. Ein hohes Maß an Verbindlichkeit kann dagegen vor allem durch eine frühzeitige Einbindung aller Akteure bei der Planung von verkaufsoffenen Sonntagen erreicht werden.

Im Rahmen dieser engen rechtlichen Vorgaben wird die Landesregierung weiterhin konstruktiv in diesem Prozess mitwirken.